



Versammlung der Jagdgenossenschaften

Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher **wenigstens einmal im Geschäftsjahr** einzuberufen.

Der Termin ist **der unteren Jagdbehörde rechtzeitig per Post oder E-Mail** mitzuteilen. Zweckmäßig ist hier die Übersendung des Einladungsschreibens. Sie können hierzu auch unser sicheres Kontaktformular nutzen. Auch eine telefonische Benachrichtigung ist zulässig.

Beschlussfähig ist die Versammlung nur, wenn eine **ordnungsgemäße Ladung** erfolgt ist:

- Die Einladung muss **Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung** der Versammlung enthalten.
- Die Einladung muss in **ortsüblicher Weise bekanntgemacht** werden. Ortsüblich ist das, was sich vor Ort in den letzten Jahren als Bekanntmachungsform durchgesetzt hat (z.B. Anschlag an Kirchenmauer, Rathaus, Wirtshaus etc., Annonce in Zeitung ...).
- Die **Ladungsfrist beträgt eine Woche** d.h. zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung und dem Versammlungstermin müssen mindestens sieben Tage liegen.
Beispiel: Findet die Versammlung am Samstag den 09.03. statt, so muss die Bekanntmachung spätestens am Freitag den 01.03. erfolgen.

Empfohlen wird ein Hinweis auf der Einladung, dass die Jagdgenossen Veränderungen in ihrer Grundstücksfläche unter Vorlage eines Grundbuchauszuges anzuzeigen haben (regelmäßige Aktualisierung des Jagdkatasters).

Vor Beginn der Versammlung ist die Anzahl der stimmberechtigten Jagdgenossen und die von ihnen vertretene Fläche festzustellen und in der Niederschrift zu vermerken (**Anwesenheitsliste**).

Entscheidungen in der Versammlung werden durch **Beschluss** gefasst.

Beschlüsse bedürfen sowohl der **Mehrheit (über 50 %)** der anwesenden/vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (**doppelte Mehrheit**). D.h. ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn zwar die Mehrheit nach Köpfen gegeben ist, diese aber nicht gleichzeitig die Flächenmehrheit hinter sich hat. Bitte beachten Sie: **Stimmenthaltungen gelten wie Nein-Stimmen**.

Jagdgenossen können sich bei der Abstimmung **vertreten** lassen.

Ohne Vollmacht durch Ehegatten, volljährige Verwandte in gerader Linie oder im Dienst des Jagdgenossen ständig beschäftigte, volljährige Personen.

Mit schriftlicher Vollmacht durch einen volljährigen Jagdgenossen derselben Genossenschaft.

Die untere Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats unaufgefordert über die Beschlüsse der Versammlung zu unterrichten. Zweckmäßig ist hierbei eine Übersendung der Niederschrift samt Anwesenheitsliste per Post oder Sie nutzen hierfür unser sicheres Kontaktformular.

Das sichere Kontaktformular und weitere Informationen finden Sie auf der Seite:
www.landratsamt-dachau.de/jagdgenossenschaften